

Wie aus dem mitgeteilten Wortlaut sich ergibt, handelt es sich sowohl im Liber Sextus wie in den Dekretalen Gregor IX. um eine Präsumption. Da die römischen Behörden konstant daran festhalten, daß die dem Ordinarius für einen Einzelfall übertragene Dispensvollmacht nicht subdelegiert werden dürfe, so ist praktisch die Frage gelöst denn: *praesumptio cedit veritati*.

Über die Möglichkeit der Subdelegation der den Bischöfen gewährten zeitlich beschränkten Dispensvollmachten gibt in der Regel der Wortlaut der Fakultät selbst Aufschluß. Darauf bezieht sich auch die oben angeführte Entscheidung der Pönitentiarie vom 14. Dez. 1898.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Joh. Haring.

**III. (Beistellung der Fahrgelegenheit für den Dekan (Bezirksvikär) behufs Abhaltung der kanonischen Kirchenvisitation).** Nicht selten kommt der Seelsorger bei Abhaltung der kanonischen Visitation in seinem Pfarrsprengel durch den bischöflichen Bezirksvikär (Dekan) in nicht geringe Verlegenheit, wenn es sich darum handelt, wer den Fahrwagen für den bischöflichen Vikär zu dieser Visitation beizustellen, beziehungsweise die damit verbundenen Kosten zu bestreiten hat.

Solange die Bezirksvikäre zugleich Schulinspektoren waren, hatte die Sache keine Schwierigkeit, weil sie bei der Kirchen- und zugleich Schulvisitation nicht bloß als kirchliche, sondern zugleich als staatliche Organe fungierten und weil ihnen eben mit Rücksicht darauf, daß sie die Inspektion der Schule auch im Interesse des Staates vornahmen, die freie Fahrgelegenheit zu dieser Visitation durch staatliche Verordnungen zugesichert war (Hofd. vom 11. März 1801 3. 2987; Verord. des böhm. Guberniums vom 21. Dezember 1804; Hofd. vom 20. Jänner 1825 3. 1878).

Nachdem jedoch die Staatsgewalt die oberste Leitung und Aufsicht über das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch über die Volkschule, für sich in Anspruch genommen hatte (Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, §§ 1, 9 ff.), änderte sich, auch in Betreff unserer Frage, die ganze Sachlage.

Weil seit dieser Zeit die frühere Visitation nicht mehr den Charakter der Kirchen- und zugleich der Schulvisitation hatte, sondern lediglich — so wurde wenigstens und wird noch von verschiedenen, den kirchlichen Interessen wenig günstigen Faktoren behauptet — nur auf die Inspektion der Kirche und der sonstigen Patronatsgebäude, sowie auf die Beaufsichtigung des Pfarrers in seinen seelsorgerlichen Berrichtungen, mithin auch auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, als eine „rein kirchliche“ Angelegenheit, sich bezog, fanden sich viele Gemeindeämter und ihre Vorsteher, welche das neue Schulgesetz als eine große Errungenschaft ansahen, nicht mehr „veranlaßt“, der Kirchenvisitation das frühere Interesse entgegen-

zubringen, die von nun an ja nur eine rein kirchliche Angelegenheit war, um welche sich die Gemeinden weiterhin nicht zu kümmern, mithin auch die Fahrgelegenheit für den diese Visitation vornehmenden Bezirksvikär nicht beizustellen hätten.

Zu dieser ablehnenden Haltung der Gemeinden, welche von liberalen Lehrern gegen die Kirche und ihre Organe fortwährend gehegt wurden, hat nicht wenig die kaum ganz korrekte Praxis beigetragen, daß aus einem nicht gehörig überlegten, wenn man so sagen kann, Uebereifer für die alte Schule an vielen Orten die Religionsprüfung nicht mehr, wie es bis jetzt Uebung war, in der Schule, sondern in der Kirche abgehalten zu werden pflegte, wodurch der erste und wichtigste Gegenstand des Schulunterrichtes, die Religion, der der Kirche immer feindseliger entgegentretenden Schule, als ob sie in derselben, da sie sich von der „Kirche emanzipiert“ hatte, nichts zu tun und sich daher auch als Prüfungsgegenstand in derselben nicht zu manifestieren hätte, noch mehr entfremdet und die Schule für die Kirche zu einem freiwilligen nicht Aditon sozusagen proklamiert wurde. Dabei berief man sich in der Hitze des Kampfes beständig auf die Worte der Bibel: „Aus den Schulen werden sie euch vertreiben.“ Der Umstand, daß die Schule nicht einmal als Prüfungslokal bei der Kirchenvisitation benutzt und so von den inspizierenden als inspizierten Faktoren völlig ignoriert wurde — in der Regel entschied darüber selbstverständlich der visitierende Bezirksvikär — verstärkte liberalisierende Gemeinden und Gemeindeausschüsse in der vorerwähnten schiefen Meinung, die Kirchenvisitation sei ein rein kirchlicher, von der „autonomen“ Gemeinde kaum zu beachtender Akt, die bisher übliche Abholung des Visitators von der Gemeinde oder auf Kosten derselben, mitunter des Patrons oder des betreffenden Kirchenvermögens, unterblieb und es trat an den Kirchenvisitator wie an den visitierten Seelsorger die Lösung der Frage heran, von wem die Fahrgelegenheit für den visitierenden Vikär beizustellen beziehungsweise der Kostenbetrag für dieselbe zu bestreiten sei.

Gemeinden mit konservativer Vertretung haben auch nach der Promulgierung der neuen Schulgesetze die Abholung des Bezirksvikärs zur Kirchenvisitation für eine Ehrenpflicht angesehen, da die Religionsprüfung, mag sie schon in der Kirche oder in der Schule abgehalten werden, einen wesentlichen Bestandteil der Visitation bildet und es den christlichen Gemeinden unmöglich gleichgültig sein kann, ob ihre Schuljugend in der Religion unterrichtet und geprüft wird oder nicht. Zudem berührte die Kirchenvisitation bekanntlich die wichtigsten religiösen, sozialen und selbst materiellen Interessen der Pfarrgemeinde.<sup>1)</sup> Sogenannte fortschrittliche und freisinnige, besser eigenständige, Gemeinden haben hingegen die Abholung des Vikärs

<sup>1)</sup> Die später zitierten Erlasse der Staatsbehörden fassen diese Sache ganz einseitig auf, als ob die Kirchenvisitation nur die Religionsprüfung zum Gegenstande hätte.

(was vom Vikär gilt, gilt selbstverständlich auch von seinem Stellvertreter) zur Kirchenvisitation schlechtweg oder unter den nichtigsten, hier nicht näher zu erörternden Vorwänden abgelehnt.

Seit dieser Zeit haben viele besser dotierte Seelsorger, um keine Misschancen mit der Pfarrgemeinde hervorzurufen, es vorgezogen, auf den seit undenklichen Zeiten, somit gewohnheitsmäßig bestandenen Jesus, für den visitierenden Bezirksvikär Fahrgelegenheit auf Kosten der Gemeinde beizuschaffen, nicht mehr zu reflektieren und haben den Vikär — falls dieser es nicht schieflicher fand, mit eigener Gelegenheit zu kommen — selbst abgeholt, welcher Ausweg sich in vielen Fällen mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse fast immer empfahl und, man kann sagen, noch jetzt empfiehlt. Andere Seelsorger hingegen haben sich in dieser Hinsicht auf das Gewohnheitsrecht den Gemeinden gegenüber berufen und diese Frage den politischen Behörden zur Entscheidung vorgelegt, welche jedoch nur selten zu ihrem Vorteile gefällt wurde.

Maßgebend ist für die Lösung unserer Frage der in der Neuzeit in einem speziellen Falle publizierte Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. August 1874, Z. 8407, zitiert in der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 10. Juli 1879, Z. 37045, worin es unter anderem folgendermaßen heißt: „Betreffend den angestrebten Fortbezug der Gebühr seitens des Bezirksvikärs als Entschädigung der Fahrgelegenheit für die Vornahme einer Schulvisitation in Absicht auf die Überwachung des katholischen Religionsunterrichtes (man merke, daß hier nicht von Kirchen sondern nur von Schulvisitation und folgerichtig nur von der Überwachung (Beaufsichtigung) des Religionsunterrichtes die Rede ist), finde ich (der Statthalter) im Einvernehmen mit dem bischöflichen Konkistorium zu Königgrätz in Würdigung des Umstandes, daß im Sinne des Ministerial-Erlusses vom 17. August 1874, Z. 8407 sowohl die Zustimmung des Patronatsamtes vorliegt und daß das N. Konkretalkirchenvermögen dermalen dazu hinreicht, diesen Fortbezug für solche Visitation insolange zu genehmigen, als sich die zum N. Konkretalkirchenvermögen gehörigen Kirchen in ihrem Vermögensstande nicht passiv erweisen.“ In einem analogen Falle, über welchen bei der genannten Diözesanbehörde verhandelt und dessen günstige Erledigung mit Rücksicht auf die wohlmotivierte Begründung desselben bei der erwähnten Landesbehörde beantragt wurde, hat diese Behörde mit Erlass vom 8. November 1904, Z. 52584 die Entschädigung für die Fahrgelegenheit für den Bezirksvikär behufs Vornahme der kanonischen Kirchenvisitation aufs am sweise aus dem zureichenden Kirchenvermögen bewilligt.

Wie man sieht, macht der vorzitierte Ministerialerlaß den Bezug des Betrages für die Fahrgelegenheit für den visitierenden Bezirksvikär aus dem betreffenden Kirchenvermögen teils von der Zustimmung des Patrons, teils von der Zureichtheit des be-

treffenden Kirchenvermögens abhängig. Würden nun diese beiden Bedingungen, besonders die letztere nicht zutreffen, dann könnte offenbar der fragliche Fahrbetrag nicht geleistet und es müßte die mehrgenannte Fahrgelegenheit, wenn sie die Gemeinde, in welcher die Kirchenvisitation abgehalten werden soll, oder eventuell der Kirchenpatron nicht freiwillig beschaffen würde, entweder von dem zu visitierenden Seelsorger, so hart es ihm auch ankommen würde, oder vom Bezirksvikar selbst beigestellt werden. Der Religionsfond oder eine andere vermögendere Kirche des selben Patronates dürfte in einem solchen Falle kaum mit Erfolg in Anspruch genommen werden.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brüchta.

**IV. (Aufgebote).** Nicht selten kommt es vor, daß Soldaten, welche Ende September oder Anfang Oktober aus dem aktiven Dienste nach Hause zurückkehren, sofort heiraten wollen. Ein solcher Bräutigam braucht nach dem § 61 des Wehrgesetzes keine besondere Bewilligung und kann daher kopuliert werden.

Da er aber gewöhnlich in seinem neuen Domizile sich noch nicht sechs Wochen aufhält, entsteht die Frage, wo er eigentlich zur Ehe aufgeboten werden soll.

„Wo haben Sie gedient, in welcher Garnison?“ pflegt der Seelsorger bei der Protokollaufnahme zu fragen und schreibt dann eine Präsentation dem Pfarramte des betreffenden Garnisonsortes oder dem f. u. f. Militärfkaplan, wenn ein solcher in der betreffenden Garnison seinen Amtssitz hat, und ersucht gewöhnlich um Vornahme des Aufgebotes und seinerzeitige Ausstellung eines (gewöhnlich ex offo) Verkündrscheines.

Dieser Vorgang entspricht den gesetzlichen Bestimmungen nicht, denn weder das Zivil-Pfarramt des Garnisonsortes, noch der dort stationierte Militärfkaplan sind berechtigt, das Aufgebot vorzunehmen; das Zivil-Pfarramt deswegen, weil der Soldat bis zu seiner Entlassung unter die Militär-Jurisdiktion gehörte, der Militärfkaplan aber deswegen, weil jede Militärperson in den Ehesachen dem jurisdiktionszuständigen Militärfparrer, niemals aber dem Militärfkaplan untersteht. Der betreffende Soldat, mag er da oder dort gedient haben, gehörte vor seiner Entlassung unter die Militärjurisdiktion und zwar in den Ehesachen unter die Jurisdiktion des f. u. f. Militärfparramtes desjenigen Korps, in dessen Bereiche er garnisoniert war. Nachdem nun von diesem Verhältnisse keine sechs Wochen verstrichen sind, ist er bei seinem früheren zuständigen f. u. f. Militärfparramte aufzubieten ohne Rücksicht darauf, ob in der Garnison, in der er gedient hatte, ein f. u. f. Militärfkaplan oder -Kurat exponiert ist oder nicht.

Ein f. u. f. Militär-Kurat hat manchmal das Recht, aufzubieten und zu kopulieren, nämlich die eigenen, ihm zugewiesenen Seelsorgeangehörigen, z. B. wenn ihm durch seine Jurisdiktion eine eigene „cura animarum“ (ein Spital, eine Militär-Erziehungsanstalt, eine